



Verfügung

**Steuerbefreiung
(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Game-Community** besteht aufgrund der geänderten Statuten vom 19. April 2019 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hedingen (Gründung des Vereins: 02. Dezember 2018).

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Jugendfürsorge (vgl. Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 11), rechtfertigt es sich, den Verein wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen. Zum Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit ist der Verein zu verpflichten, nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020 die Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte 2019 und 2020 einzureichen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Game-Community**, mit Sitz in Hedingen, wird im Sinne der Erwägungen ab Gründung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.
4. Mitteilung an:
 - a) den Verein Game-Community, c/o Herrn Enrico Rösner, Haldenstrasse 46, 8908 Hedingen, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt Hedingen,
 - c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den

21. Mai 2019

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

lic.iur. P. Schwaibold

Versandt am:

21. Mai 2019